

HARMONIKAFREUNDE FEUERBACH e.V.

Gegründet 1937



SATZUNG

Beschlossen in der Hauptversammlung 1985

Änderungen beschlossen in der
Hauptversammlung 2024

§1

Name und Sitz des Vereins

Die „Harmonikafreunde Feuerbach e.V.“ wurden 1937 gegründet und haben ihren Sitz in Stuttgart-Feuerbach. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient der Pflege und Förderung der Musik, insbesondere auf Harmonika-Instrumenten.

Dies soll erreicht werden durch

- a) regelmäßig abzuhaltende Übungsstunden
- b) bei Bedarf abzuhaltende Ausschuß-Sitzungen
- c) öffentliche Veranstaltungen

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven (ausführenden) Mitgliedern
- b) passiven (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehren-Mitgliedern

Jede unbescholtene Person kann in den Verein aufgenommen werden. Durch eigenhändige Unterschrift des Aufnahmeantrags wird die Satzung anerkannt. Bei Jugendlichen unter 18

Jahren ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht in den Versammlungen mitzuberaten und durch Stimmabgabe bei den Wahlen mitzuentcheiden. Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 40 Jahre angehören, werden zu Ehren-Mitgliedern ernannt und sind von der Beitragsleistung befreit.

b) Pflichten

Die Mitglieder haben die Beiträge und Gebühren, deren Höhe von der Hauptversammlung jeweils festgesetzt wird, im ersten Vierteljahr für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Ausschuß ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Überlassenes Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung ist vom Betreffenden Ersatz zu leisten. Vereinseigene Instrumente dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes für vereinsfremde Zwecke benutzt werden.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschließung
- c) Tod

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muß jedoch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Jahresende zu bezahlen. Das Vereinseigentum ist abzugeben. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein und das Vereinsvermögen.

Durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Ausschusses kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) wenn das Mitglied durch sein Verhalten inner- und außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder schädigt.
- b) wenn das Mitglied fortgesetzt der Satzung des Vereins oder den Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.
- c) wenn das Mitglied trotz vorhergehender, zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag länger als bis zum Ende des Geschäftsjahres im Rückstand ist.

Der Ausschluß muß dem Betreffenden innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Bei der nächsten Hauptversammlung steht ihm ein Einspruchsrecht zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§6

Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Beisitzer
- d) besondere Ausschüsse.

§7

Einberufung der Hauptversammlung

Der Vorstand hat jährlich mindestens einmal, möglichst jedoch bis zum Ende des ersten Vierteljahres eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung mit Angaben über Termin, Tagungsort und der Tagesordnung einzuladen. Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen

- a) nach Ermessen des Vorstandes
- b) auf Wunsch der Mitglieder innerhalb von vier Wochen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Zweck und Gründen verlangt.

§8

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung berät und beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Folgende Geschäfte sind zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Geschäftsprüfungskommission
5. Entlastungen
6. Bericht der Dirigenten
7. Neuwahlen
8. Allgemeines

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgt die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Geschäftsprüfer durch Stimmzettel. Alle anderen Beschlüsse werden durch Zuruf getätigt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Bei Mitgliedern unter 16 Jahren ist ein Elternteil stimmberechtigt, wenn dieser weder Mitglied noch Vertreter eines anderen Mitgliedes ist. Bei Änderung der Satzung ist eine drei Viertel Mehrheit erforderlich. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§9

Vorstand und Ausschuß

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. 1. Vorsitzender wird bei ungerader, 2. Vorsitzender und Kassier bei gerader Jahreszahl neu gewählt.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Beisitzer werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Dem Ausschuß obliegt die gesamte Geschäftsführung sofern dafür nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Ausschuß-Sitzungen sind bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind. Zur Beratung können vom Ausschuß jederzeit weitere Mitglieder eingeladen werden. Bei notwendigen Abstimmungen erhalten sie kein Stimmrecht.

§10

Besondere Ausschüsse

Die Hauptversammlung oder der Vorstand können für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen. Diese sind dann unmittelbar dem Auftraggeber verantwortlich.

§11

Geschäftsprüfungskommission

Zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung und des Finanzwesens wird von der

Hauptversammlung jährlich eine aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Ausschuß angehören dürfen, bestehende Geschäftsprüfungskommission gewählt. Sie hat jeder Hauptversammlung schriftlich das Prüfungsergebnis vorzulegen. Sämtliche Unterlagen stehen ihr jederzeit zur Einsicht offen.

§12

Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kasse, Bankguthaben, eventuellen Forderungen und dem gesamten Inventar besteht. Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13

Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sieben Mitglieder den Fortbestand wünschen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Harmonikaverband, Bezirk Stuttgart/Ludwigsburg oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.